

### Erklärung

# gemäß §§ 15 Abs. 9, S. 2 i.V.m. 20 Abs. 5 der **Ordnung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (BAPO)

bzw.

## §§ 15 Abs. 10, S. 2 i.V.m. 18 Abs. 5 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (POLBA)

Hiermit erkläre ich,	
Name, Vorname:	
Matrikelnummer:	
Hilfsmittel (einschließlich elektronischer Medien und C hierzu keine KI-basierten Anwendungen oder Werkzei	und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Online-Quellen) benutzt habe. Ich erkläre ferner, dass ich uge genutzt habe. Mir ist bewusst, dass ein Täuschungsn diese Erklärung als unwahr erweist. § 20 Abs. 3 und 4 Fall entsprechend.
Datum	Unterschrift

### Auszug aus §20 BAPO: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert (...)
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### Auszug aus § 19 POLBA: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert (...)
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.